

Funkzellendaten in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren

- **Sicherung eines wesentlichen Aufklärungsinstruments der telekommunikativen Spurensuche -**

Fachkommission Strafrecht des BACDJ

Die Abfrage von Funkzellendaten in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, die § 100g Abs. 3 StPO auf richterliche Anordnung hin ermöglicht, stellt ein unverzichtbares Ermittlungsinstrument der Sicherheitsbehörden dar.

Polizeiliche Ermittlungsmethoden müssen sich an den technischen Fortschritt anpassen, den – vor allem professionell agierende Tätergruppen – für die Begehung von Straftaten nutzen. Die Funkzellenauswertung ist eine kriminalistische Maßnahme zur Eingrenzung stattgefundener Telekommunikation in einem näher bezeichneten räumlichen und zeitlichen Sektor. Dabei werden mittels Auskunftsverlangen an Telekommunikations-Dienstleister sämtliche Verkehrsdaten mit Tatzeit- und Tatortbeziehung erhoben (so genannte Funkzellenabfrage). Vor allem bei Serientaten (z.B. Sexualdelikte oder Schockanrufe) ergeben sich aus der Funkzellenabfrage oft wertvolle Hinweise auf den unbekanntes Täter. Dabei steigt die Erfolgswahrscheinlichkeit bei der Aufklärung von mit ähnlichem Modus Operandi ablaufenden Taten an unterschiedlichen Orten mit zunehmender Anzahl signifikant an. Denn hierbei werden die

Datenbestände, die aus den jeweiligen Funkzellenabfragen stammen, in einem „cross-over-Verfahren“ miteinander abgeglichen. Tauchen Kennungen wiederholt auf, so deutet das darauf hin, dass die dahinterstehenden Personen als Tatverdächtige in Betracht kommen können.

Die Zulässigkeit der Funkzellenabfrage ist gesetzlich in § 100g Abs. 3 StPO geregelt und setzt – u.a. – an den Verdacht einer bestimmten Straftat von einigem Gewicht voraus. Dazu ist in der Rechtsprechung und Fachliteratur bislang die Auffassung vorherrschend, dass Funkzellenabfragen – sofern es nicht um den Abruf sogenannter „Vorratsdaten“ geht, die derzeit ohnehin nicht gespeichert werden – den Anfangsverdacht einer Katalogtat nach § 100a Abs. 2 StPO erfordern. Diesen Katalog schwerer Straftaten hat der Gesetzgeber für die Anordnung der Telekommunikationsüberwachung geschaffen. Der Anfangsverdacht einer besonders schweren Straftat nach dem *sehr engen* Katalog des § 100g Abs. 2 Satz 2 StPO, den der Gesetzgeber für die umfassende Erhebung von Verkehrsdaten geschaffen hat, war also für die – örtlich begrenzte – Funkzellenabfrage nicht erforderlich. Dieses Verständnis der gesetzlichen Anordnungsvoraussetzungen dürfte auch dem eindeutigen Willen des Gesetzgebers entsprochen haben, der im Wortlaut des § 100g Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 StPO in Verbindung mit § 100g Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StPO deutlich zum Ausdruck kommt.

Der 2. Strafsenats des Bundesgerichtshofs ist dem in der Ermittlungspraxis vorherrschenden Gesetzesverständnis nun ein einer Entscheidung vom 10. Januar 2024 (Az. 2 StR 171/23) entgegengetreten und hat die bisher dominierende Auslegung verworfen. Nach der damit aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist die Funkzellenabfrage ab sofort *im Hinblick auf die regelmäßig miterfassten Standortdaten* für die Anordnung *jeder Funkzellenabfrage* nur noch bei Vorliegen eines Verdachts einer besonders schweren Straftat nach § 100g Abs. 2 Satz 2 StPO zulässig. Dies hat zur Folge, dass die Funkzellenabfrage zur Aufklärung vieler gewichtiger Straftaten ausfällt. Selbst bei bandenmäßig begangenen Betrugstaten mit erheblichem Schadensvolumen – etwa den häufigen Einzeltrickbetrugsfällen und Schockanrufen, deren Opfer zumeist besonders schutzbedürftige ältere Menschen sind – oder serienmäßigen Einbruchsdiebstählen in Geschäfts- und Fabrikräume steht die Funkzellenabfrage künftig nicht mehr zur Verfügung.

Ob ein anderer Senat des Bundesgerichtshofs dem 2. Strafsenat die Gefolgschaft verweigert und den Großen Senat für Strafsachen anruft, ist unklar. Jedenfalls wäre eine Divergenzvorlage mit erheblichem Zeitaufwand verbunden.

Es ist daher zu erwarten, dass Staatsanwaltschaften bei der Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung, die jedoch nicht unter § 100g Abs. 2

Satz 2 StPO fallen, ab sofort keine Anträge mehr beim Ermittlungsrichter auf Anordnung von Funkzellenabfragen stellen werden. Ein signifikanter Rückgang der Ermittlungserfolge gerade in den oben genannten Deliktsbereichen wird die Folge sein. Die Täter schwerer Straftaten bleiben unerkannt, die Attraktivität Deutschlands als Begehungsort nimmt zu. Dies gibt Anlass zur Sorge, dass das Vertrauen der Bevölkerung in die Strafverfolgungsbehörden und den Staat Schaden nehmen wird.

Durch ein schnelles und minimalinvasives Handeln des Gesetzgebers ließe sich diese Gefahr bannen und die Effektivität des Ermittlungsinstruments der Funkzellenabfrage auch weiterhin sicherstellen. Zu diesem Zweck könnte § 100g Abs. 3 Satz 1 StPO wie folgt gefasst werden (Änderung kursiv dargestellt):

„Die Erhebung aller in einer Funkzelle angefallenen Verkehrsdaten, *einschließlich der Standortdaten* (Funkzellenabfrage), ist nur zulässig, [...]“

Auf diese Weise und durch eine entsprechende Begründung des Gesetzentwurfs würde der gesetzgeberische Wille unterstrichen. In einer jeden Zweifel ausschließenden Form wäre damit klargestellt, dass Funkzellenabfragen – außer in den Fällen der Abfrage von sogenannten „Vorratsdaten“ gemäß § 100g Abs. 3 Satz 2 StPO – *auch im Hinblick auf die*

regelmäßig miterfassten Standortdaten nur von den in § 100g Abs. 3 Satz 1 StPO ausdrücklich genannten Voraussetzungen abhängen und keine Katalogtat im Sinne des § 100g Abs. 2 Satz 2 StPO erfordern.